

S A T Z U N G

Stand: 08.03.2025

§ 1

Name und Sitz

Der Verein

- führt den Namen Angelverein Mandelsloh e.V.
- hat seinen Sitz in Neustadt am Rübenberge (Ortsteil Mandelsloh).
- ist rechtsfähig durch erfolgte Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt am Rübenberge.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Angelverein Mandelsloh e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar.

Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Umweltschutzes durch Reinhaltung der Gewässer.
- Die Förderung des Naturschutzes durch Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes mit Hilfe der waidgerechten Fischerei.
- Die Förderung des Landschaftsschutzes durch das Schützen von Tier- und Pflanzenbeständen und/oder dessen Wiederherstellung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die einheitliche Ausrichtung und die Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, dem Ausbau und der Erweiterung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer angelfischereilichen Betätigung.
- Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzes und in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung der Gewässer.
- Die Information der Mitglieder, insbesondere der Nachwuchsfischer, zu waidgerechten Angelfischern.
- Die Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Natur, der Fischerei und der Fischzucht, insbesondere der Bedeutung des Schutzes und der Reinhaltung der Gewässer zum Wohle aller.
- Die Zusammenarbeit mit nahestehenden Verbänden und Organisationen der Fischerei.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, die allgemein anerkannten Regeln der Fischgerechtigkeit für sich als verbindlich erklärt und sich verpflichtet dem Vereinszweck zu dienen. Ordentliche Mitglieder haben innerhalb eines Jahres nach Beitritt die bestandene Fischerprüfung nachzuweisen.

2. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder vom 8. Lebensjahr an können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Jugendliche Mitglieder haben ab dem vollendetem 13. Lebensjahr die bestandene Fischerprüfung nachzuweisen. Jugendliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind vom Arbeitsdienst befreit.

3. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Über die Höhe des Jahresbeitrages oder der Spende ist im Vorfeld das Einvernehmen mit dem Vorstand zu erzielen. Fördernde Mitglieder besitzen keine Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern, kein Stimmrecht und sind vom Arbeitsdienst befreit.

4. Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Passive Mitglieder besitzen keine Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern und sind vom Arbeitsdienst befreit. Der Wechsel von einer ordentlichen zu einer passiven Mitgliedschaft ist mit einer 3-monatigen Frist zum Jahresende zu beantragen. Der Wechsel von einer passiven zu einer ordentlichen Mitgliedschaft ist zum Monatsende, bei Zahlung der anteiligen Beitragsdifferenz, möglich.

5. Ehrenmitglieder

Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die Fischerei im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Versammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und vom Arbeitsdienst befreit.

§ 4

Aufnahme und Beiträge

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Wird dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, so besteht keine Verpflichtung zur Eröffnung der Ablehnungsgründe.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs erkennt der Bewerber die vorliegende Satzung und die gültige Vereinsgewässerordnung für ihn als verbindlich an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

Jedes neue Mitglied hat mit dem Eintritt die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist nochmals zu entrichten bei Wiedereintritt eines ausgetretenen Mitgliedes.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und durch diese festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 02.01. des jeweiligen Kalenderjahres unbar und unaufgefordert zu entrichten. Das SEPA-Mandatsverfahren ist bei Neu- und Wiederaufnahmen verpflichtend.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres einzuhalten.

2. Ausschluss

Durch den Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jedes Anrecht auf das Vermögen des Vereins, ausgenommen sind Beträge, die vom Verein als Darlehen gegeben oder als Sachwert zur Verfügung gestellt wurden. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren vertragsmäßigen Erfüllung haftbar. Der Austritt oder der Ausschluss ziehen den sofortigen Verlust sämtlicher Mitgliederrechte nach sich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:

- Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
- Zahlungsrückständen von 6 Monaten.
- Verurteilung zu entehrenden Strafen.
- Handlungen gegen die Interessen des Vereins.
- Entzugs oder Vorenthalt des Fischereischeins durch die Verwaltungsbehörden.
- groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder die Gewässerordnung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nur nach vorheriger Prüfung des Sachverhaltes. Dem Auszuschließenden muss Gelegenheit gegeben werden sich zu rechtfertigen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die vom Verein erhaltenen Papiere und den Mitgliedsausweis unverzüglich zurückzugeben.

3. Tod

§ 6

Rechte und Pflichten

Aktive und passive Mitglieder besitzen ein einfaches Stimmrecht. Die Stellvertretung ist dabei ausgeschlossen. Es steht ihnen ferner das Recht zu an ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen teilzunehmen.

Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen zur satzungsgemäßen Nutzung allen Mitgliedern offen. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder Anspruch auf Unterstützung durch den Verein. Mit der Aufnahme unterliegen alle Mitglieder der Satzung des Vereins und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller sich hieraus ergebenden Verpflichtungen.

Für das Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern sind außer der vorliegenden Satzung, die Gewässerordnung und die vom Vorstand getroffenen Sonderbestimmungen maßgebend, die dieser im Ganzen seiner Zuständigkeit erlässt. Den im Vereinsinteresse getroffenen Anordnungen des Vorstandes hat jedes Mitglied und Jugendmitglied unbedingt Folge zu leisten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/Der 1. Vorsitzenden
2. Dem/Der 2. Vorsitzenden
3. Dem/Der Schriftführer(in)
4. Dem/Der Schatzmeister(in)
5. Dem/Der Gewässerwart(in)
6. Dem/Der Jugendwart(in)

Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsbefugt.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über die Zahlung der Aufwandsentschädigungen trifft die Mitgliederversammlung.

Zur Vereinfachung der Vereinsarbeit kann der Vorstand externe Referenten für zusätzliche Aufgaben berufen. Diese besitzen kein Stimmrecht. Sie können bei Bedarf zu den Sitzungen geladen werden und beratend teilnehmen.

§ 9

Wahl des Vorstandes

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt öffentlich per Handzeichen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl ist auf Antrag der Mitgliederversammlung und nach Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt eine Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die nachgewählten Vorstandsmitglieder sind für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt wurde.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn drei der Vorstandsmitglieder es von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Der/Dem Vorstand

- entscheidet über die Pflege der Fischwasser und ihren Besatz, sowie über die hierfür aufzuwendenden Mittel.
- obliegt die Überwachung der vom Verein bewirtschafteten Gewässer.
- erstellt den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.
- ahndet Verstöße gegen die Satzung und Fischereiordnung durch Verwarnung oder Bußen und fasst Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- bestellt die Delegierten zu den übergeordneten Fischereiverbänden.
- tätigt Abschlüsse und Kündigungen von Arbeits- und Pachtverträgen.

Dem/Der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Der/Die Schriftführer(in) erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, führt Protokoll in Versammlungen und gestaltet die Öffentlichkeitsarbeit.

Der/Die Schatzmeister(in) führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er/Sie sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliederbeiträge und die fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Pachtzahlungen.

Der/Die Gewässerwart(in) überwacht die Vereinsgewässer. Er/Sie sorgt für die Einhaltung der Schonzeiten und Beachtung der Mindestmaße. Er/Sie schlägt der Vorstandschaft den Besatz der Gewässer vor und sorgt für den termingerechten und ordentlichen Besatz. Soweit dem Verein vereidigte Fischereiaufseher(innen) angehören, werden sie von dem/der Gewässerwart(in) angeleitet, eingesetzt und überwacht.

Der/Die Jugendwart(in) führt die fischereiliche Ausbildung der Jungfischer(innen). Hat der Verein eine Jugendgruppe, ist er/sie deren Leiter(in).

Der Vorstand ist berechtigt, in Verbindung mit § 5 der Satzung, bei Verstößen der Mitglieder gegen die Satzung und die Gewässerordnung, mit Maßregeln einzuschreiten. Als solche in Frage kommen eine Verwarnung, die Verhängung einer Geldbuße zugunsten der Vereinskasse, die zeitlich begrenzte Entziehung der Angelerlaubnis oder der Ausschluss aus dem Verein.

§ 11

Zusätzliche Vereinsregelungen

Der Vorstand erlässt eine Gewässerordnung für die Vereinsgewässer. Diese kann durch Beschlüsse des Vorstandes ergänzt, geändert oder durch eine neue Gewässerordnung abgelöst werden. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Kassenrevisoren

Als Prüfungsorgane sind zwei Revisoren tätig. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich hat im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden (Jahreshauptversammlung). Der Vorstand hat mindestens zwei Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, die Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit der Information der Mitglieder.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung behandelt:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit, Gedenken an die verstorbenen Mitglieder.
2. Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung.
3. Bericht des/der 1. Vorsitzenden.
4. Bericht des/der Gewässerwart(es)(in).
5. Bericht des/der Jugendwart(es)(in).
6. Bericht des/der Kassenführer(s)(in).
7. Bericht der Kassenrevisoren.
8. Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
9. Bestimmung des Haushaltes und Festlegung der Mitgliedsbeiträge für das neue Geschäftsjahr.
10. Weiteres.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor Beginn derselben schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind alle Abstimmungen öffentlich und geschehen durch Handzeichen. In Zweifelsfällen mit Gegenprobe.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen stattfinden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind durch den/der Schriftführer(in) und zwei weitere Vorstandsmitglieder zu beurkunden. § 11 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die geänderte Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16

Auflösung des Vereins

Solange der Verein 7 stimmberechtigte Mitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, vorzugsweise dem Anglerverband Niedersachsen e.V., zwecks Verwendung zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Die Löschung im Vereinsregister ist nach erfolgter Auflösung sofort zu beantragen. Gleichfalls ist dem zuständigen Finanzamt Nachricht zu geben.

§ 17

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. die Speicherung von Telefonnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins – beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso – werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt. Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Grad der Behinderung
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil)
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Daten zur Fischerprüfung
- Ausstellungsdaten zum Fischereischein
- Funktionen im Verein

Der Verein ist als Mitglied in Verbänden und anderen Vereinen verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Dieses geschieht zum Zwecke der Beitragsermittlung, der Mitgliederverwaltung durch die Verbände und Vereine sowie zum möglichen Erwerb von Berechtigungen zum Angeln an Verbands- und Vereinsgewässern (Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mailadresse). Übermittelt werden weiterhin Daten der Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder an die Verbände und Vereine:

- Namen mit Funktion
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil)
- E-Mailadresse

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse an den zuständigen Vertragspartner.

Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift und/oder auf seiner Homepage und/oder auf seinen sozialen Medien (Facebook, Instagram etc.) und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name und soweit erforderlich Alter bzw. Geburtsjahrgang
- Vereinszugehörigkeit und deren Dauer
- Funktion im Verein

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO bzw. über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, Löschung nach Artikel 17 DSGVO oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

Den Vorstands-/Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstigen Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der 1. Vorsitzende.

Neustadt a. Rbge., den

Dr. Martin Kussike 1. Vorsitzender